

FESTSTELLUNG VON BAU- UND STRASSENFLUCHTEN IN DEN GEWANNEN LÄMMERTRÄNK UND AUF DIE HEIDELBERGER STRASSE

TEILÄNDERUNG DES BBPL. NR 63/5
M 1:1000

Erläuterung:

- festgestellte oder bestehende Bauflucht, sowie festgestellte oder bestehende Bau- und Straßenflucht
- festgestellte oder bestehende Straßenflucht
- neu festzustellende Bauflucht, sowie neu festzustellende Bau- und Straßenflucht
- neu festzustellende Straßenflucht
- hintere Baulinie
- aufzuhebende Straßenflucht *rechtswirksam am 9. November 1953*
- Vorgartenflächen u. private Grünanlagen
- Straßenflächen und -plätze
- alte Straßenhöhen
- neue Straßenhöhen

Sichtwinkel
Straßengefälle
Für die Bebauung gelten die Bestimmungen der MBO in Verbindung mit dem einen Bestandteil dieses Planes bildenden Aufbauplan *



Mannheim, den 25. 7. 83

DER OBERBÜRGERMEISTER
DEZ. IV
Gormsen
BÜRGERMEISTER

Mannheim, den 25. 7. 83

STADTPLANUNGSAMT

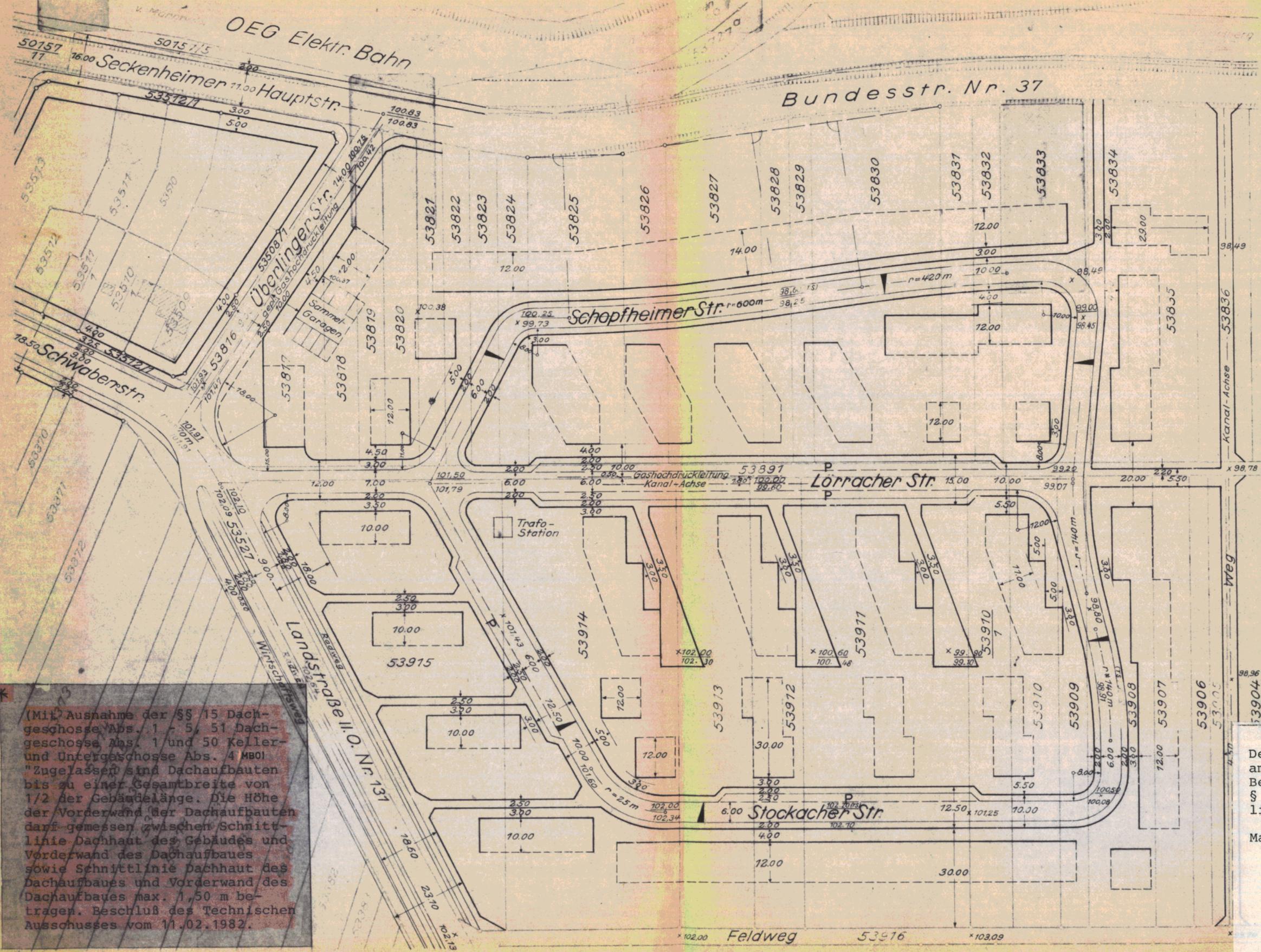
Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 18.10.1983 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG) ist nach § 12 BBauG am 15.09.1984 rechtsverbindlich geworden.

Mannheim, den 15.09.1984

Stadt Mannheim
Dezernat IV -
Gormsen
Gormsen
Bürgermeister



Wajusch
STADTBAUDIREKTOR



(Mit Ausnahme der §§ 15 Dachgeschoße Abs. 1 - 5, 51 Dachgeschoße Abs. 1 und 50 Keller- und Untergeschoße Abs. 4 MBO) "Zugelassen" sind Dachaufbauten bis zu einer Gesamtbreite von 1/2 der Gebäudelänge. Die Höhe der Vorderwand der Dachaufbauten darf gemessen zwischen Schnittlinie Dachhaut des Gebäudes und Vorderwand des Dachaufbaues sowie Schnittlinie Dachhaut des Dachaufbaues und Vorderwand des Dachaufbaues max. 1,50 m betragen. Beschluß des Technischen Ausschusses vom 11.02.1982.